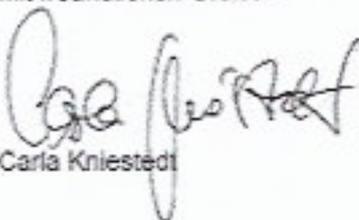


Eine Besonderheit im vorliegenden Fall besteht allerdings darin, dass die untere Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Prüfung und Entscheidungsfindung zum aktuellen Bauantrag an einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. März 2017 und einen daraufhin ergangenen positiven Bauvorbescheid gebunden ist. Das Gericht hat unter Verweis auf eine Wohnsiedlungsgenehmigung aus dem Jahr 1935, deren anhaltende Bindungswirkung bejaht wurde, die grundsätzliche Bebaubarkeit der Flächen verbindlich festgestellt. Im Umfang der Bindungswirkung kann deshalb der Bauantrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht mit naturschutzrechtlichen Belangen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet abgelehnt werden. Die geplante Bebauung gilt insoweit grundsätzlich als zulässige Handlung im Sinne der Schutzgebietsverordnung.

Aus Sicht der im Baugenehmigungsverfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde ist der Biotop- und Artenschutz jedoch nicht von der Bindungswirkung erfasst und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen mithin zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung des Landrates gegenüber dem Petitionsausschuss lag noch keine positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Bauantrag vor, weil die bis dahin vorhandenen Unterlagen für die naturschutzfachliche Prüfung als nicht ausreichend befunden wurden. Zudem waren bis dato auch Fragen zu den Kosten der verkehrlichen Erschließung und zur Niederschlagswasserbeseitigung noch ungeklärt, weshalb die im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Stadt Teltow und des Landesbetriebs Straßenwesen bisher nicht positiv ausfielen. Dem Bauantragsteller ist die Möglichkeit eröffnet worden, ergänzende Unterlagen für eine abschließende Prüfung seines Bauantrags einzureichen.

Im Ergebnis seiner Ermittlungen hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass der Bauantrag von der zuständigen Behörde unter Beteiligung anderer Träger öffentlicher Belange ordnungsgemäß geprüft wird. Raum für etwaige Beanstandungen sieht er nicht. Auch das Ministerium kann nachvollziehbar keine Ansatzpunkte für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erkennen. Der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens bleibt vielmehr abzuwarten. Dem Petitionsausschuss steht es nicht zu, der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorzugreifen. Er schließt hiermit in der Hoffnung, dass er Ihnen hilfreiche Hinweise geben konnte, die Bearbeitung Ihrer Petition ab

Mit freundlichen Grüßen


Carla Kniestedt